
Personalreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz ¹

(Vom 22. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 Abs. 2 Bst. i der Verordnung über die Hochschulen vom 23. Mai 2012,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Personal an der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ).

² Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Männer und Frauen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Personals der PHSZ richten sich nach der kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991³ sowie nach der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007⁴.

² In Abweichung davon enthält dieses Reglement besondere Bestimmungen zum Personal- und Besoldungsrecht.

³ Die allgemeinen Bestimmungen sowie § 16 gelten für die ganze PHSZ, die Abschnitte II, III und IV lediglich für Dozierende.

§ 3 Stellenplan

Für den Stellenplan gelten die Bestimmungen der kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung sowie deren Vollzugsverordnung.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat stellt die Führungskräfte I und II an.

² Der Rektor stellt die Führungskräfte III und die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 5 Mitwirkung Personalamt

Für die Aufgaben des Personalamtes gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung.

II. Arbeitsverhältnis

§ 6 Dozierende

¹ Als Dozent gilt, wer in selbstverantwortlicher Weise Lehrverpflichtungen übernimmt und sich mit Forschung beschäftigt.

² Weiter gilt als Dozent, wer in selbstverantwortlicher Weise Lehrverpflichtungen ohne Forschungsauftrag übernimmt.

§ 7 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Dozierende verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet oder einen gleichwertigen Abschluss sowie in der Regel über erwachsenen-didaktische Qualifikationen, über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

² Dozierende mit Forschungsauftrag verfügen in der Regel zusätzlich über eine Promotion.

³ Die Hochschulleitung kann ergänzende Richtlinien erlassen und entscheidet über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen. Im Übrigen entscheidet der Rektor.

§ 8 Dauer

Die Anstellung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 9 Probeverhältnis

Es gibt keine Probezeit.

§ 10 Beendigung

¹ Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Dozierenden und der Anstellungsbehörde auf Ende Januar oder Ende Juli schriftlich gekündigt werden mit folgenden Kündigungsfristen:

- a) im ersten Anstellungsjahr ein Monat;
- b) ab zweitem Anstellungsjahr drei Monate.

² Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.

³ Das unbefristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung Ende Januar oder Ende Juli nach Erreichen der Altersgrenze.

III. Beruflicher Auftrag, Rechte und Pflichten

§ 11 Leistungsauftrag Dozierende

¹ Der Leistungsauftrag der Dozierenden, der insbesondere die Aufgaben, den Leistungsumfang und die Jahresarbeitszeit umfasst, wird mit einer individuellen Leistungsvereinbarung festgelegt.

² Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien zum Leistungsauftrag.

§ 12 Jahresarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit der kantonalen Verwaltung gilt als Grundlage für die Berechnung der Arbeitszeit.

² Der Hochschulrat setzt die Umrechnungsfaktoren für die Tätigkeit in der Lehre fest.

³ Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien für die Umsetzung der Jahresarbeitszeit.

§ 13 Ferien

Dozierende haben ihre Ferien ausserhalb der Lehrverpflichtung und den institutionellen Verpflichtungen zu beziehen.

§ 14 Langzeitweiterbildung

¹ Eine besoldete Langzeitweiterbildung (Sabbatical) kann bewilligt werden, wenn ein Dozent seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen an der PHSZ mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 60 Prozent unterrichtet hat und höchstens 58 Jahre alt ist.

² Der Rektor entscheidet über die besoldete Langzeitweiterbildung. Es besteht kein Anspruch auf Langzeitweiterbildung. Die Langzeitweiterbildung dauert höchstens sechs Monate.

³ Der Hochschulrat erlässt Richtlinien über die Langzeitweiterbildung.

IV. Besoldung

§ 15 Einreihung und Besoldung

Die Dozierenden werden nach Massgabe der Richtpositionen im Anhang dieses Reglements eingereiht und anteilmässig zum Vollpensum besoldet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Dienstjahre

Die bisherigen Dienstjahre an der PHZ Teilschule Schwyz werden für das Dienstaltersgeschenk, die Langzeitweiterbildung sowie bei Abfindungen und Entschädigung angerechnet.

§ 17 Änderung bisherigen Rechts

Der Einreihungsplan im Anhang zur Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung wird wie folgt geändert:

Kaderlohnsystem

Spalte Erziehung und Soziales
Titel (neu) Bildung und Soziales

K05 Rektor, Schulleitungsmitglieder

Allgemeines Lohnsystem

Spalte Erziehung und Soziales
Titel (neu) Bildung und Soziales

Lohnklasse 20-25 ergänzen mit: Hochschuldozent

Lohnklasse 17-20 ergänzen mit: Lehrassistent

Lohnklasse 17-19 ergänzen mit: Wissenschaftlicher Mitarbeiter I

Lohnklasse 13-16 ergänzen mit: Wissenschaftlicher Mitarbeiter II

Lohnklasse 9-12 ergänzen mit: Wissenschaftlicher Mitarbeiter III

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

A. Richtpositionen der Dozentinnen und Dozenten mit Forschungsauftrag

Lohnklasse 25

- Dozent mit Hochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss und mit Promotion

B. Richtpositionen der Dozentinnen und Dozenten ohne Forschungsauftrag

Lohnklasse 23

- Dozent mit Hochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss

C. Richtpositionen der Dozentinnen und Dozenten mit reduziertem Leistungsauftrag

Lohnklasse 21

- Dozent mit Hochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss

Tiefere Einreihung in den Lohnklassen

Für alle Richtpositionen gilt:

- Fehlt der verlangte Ausbildungsabschluss oder die Promotion, erfolgt die Einreihung eine Lohnklasse tiefer.
- Die fehlende Ausbildung muss innert nützlicher Frist nachgeholt werden.

¹ SRSZ 631.412.

² GS 23-35.

³ SRSZ 145.110.

⁴ SRSZ 145.111.